

Flurordnung der Gemeinde Filisur

I. Allgemeines

Art. 1

Die Flurordnung bezweckt die Förderung der Landwirtschaft in der Gemeinde Filisur sowie die Erhaltung des Kulturlandes und der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung. Auf die Bedürfnisse der Gemeinde, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes und des Tourismus ist dabei in gebührender Weise Rücksicht zu nehmen.

Zweck und Geltungsbereich

Sie regelt insbesondere die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Weiden und Alpen sowie die Benützung der Alpgebäude und Anlagen mit Ausnahme des Güterstrassennetzes.

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Die Rechte der Bürgergemeinde als Miteigentümerin des Nutzungsvermögens sind gewährleistet.

Rechte der Bürgergemeinde

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Die Gemeinde- und Bürgerversammlung setzt die Weidetaxen fest.

Gemeindeversammlung

Art. 5

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über die Weiden und Alpen. Er bestimmt die Pächter und genehmigt die Pachtverträge.

Gemeindevorstand

Art. 6

Dem Departementsvorsteher obliegen:

- die Beaufsichtigung des gesamten Weide- und Alpwesens
- die Aufsicht über den Unterhalt der Weiden, Alpgebäude und der übrigen landwirtschaftlichen Infrastrukturen ohne Güterstrassen
- die Kontrolle über Bestossung und Nutzung der Weiden und Alpen
- die Antragsstellung an den Gemeindevorstand:
 - für die Verpachtung der Alpen, Weiden und Gebäude
 - für die Verbesserung der Alp- und Weideverhältnisse
- Beschaffung des Inventars und der notwendigen Einrichtungen für Alpen und Weiden
- die Dokumentation des gemeindeeigenen Inventars

Departementsvorsteher

Art. 7

Der Pächter muss den Pachtgegenstand sorgfältig bewirtschaften und namentlich für eine nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens sorgen. Die Bewirtschaftungspflicht obliegt dem Pächter selber.

Pächter

Die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden wird vom Pächter organisiert, ebenso die Anstellung, Entlohnung und Entlassung des Alppersonals.

Änderungen der Bewirtschaftung bedürfen einer Genehmigung des Gemeindevorstandes.

III. Allgemeine Bestimmungen**Art. 8**

Auf dem Gemeindegebiet ist die Gemeinatzung verboten.

Gemeinatzung

Ausnahmen:

- a) nach der Heuernte dürfen die Alpkühe die Wiesen von Prosut beweiden.
- b) Auf Falein und Sela kann die Herbstatzung gemeinsam erfolgen, wenn alle bewirtschaftenden Landwirte einverstanden sind.
Dabei sind die Auflagen von Beitragszahlern einzuhalten.

Art. 9

Weidendes Vieh muss unter Hirschaft stehen oder auf eingezäunten Koppeln gehalten werden.

Weidebetrieb

Der Gemeindevorstand kann besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 10

Die Zaunpflicht obliegt dem Bestösser.

Zaunpflicht

Ausnahmen:

- a) Auf Prosut sind die Anstösser zum Alpgebiet Zaunpflichtig.
- b) Für den Unterhalt des Buel-Zaunes ist die Gemeinde verantwortlich.

Zäune dürfen öffentliche Wege und Durchgänge nicht behindern. Nicht permanente Weidezäune müssen im Herbst nach Ende der Bestossung abgelegt und zusammengerollt werden. Öffentliche Wanderwege im Weidegebiet müssen in ordentlichem Zustand behalten werden.

Art. 11

Ab 1. Mai ist das Begehen des Kulturlandes bis zur eingebrachten Ernte verboten.

Begehen des Kulturlandes

IV. Alpen und Weiden

Art. 12

Die gemeindeeigenen Weiden umfassen:

Weidegebiete

- die Alpweiden oberhalb der Waldgrenze
- die Weiden und Alpweiden unterhalb der Waldgrenze, die in der Waldweideausscheidung als Weiden, Blössen, bestockte Weiden und beweidete Wälder ausgeschieden sind

Es werden folgende Weiden unterschieden:

- a) Alpen (Prosut, Obersäss (Plan da pè), Schaftobel, Muchetta, Jenisberger Alp)
- b) Frühlings- und Herbstweiden (Buel, Paradies, Bellaluna)
- c) Andere gemeindeeigene Wiesen und Weiden. Diese können an einheimische Landwirtschaftsbetriebe verpachtet werden. Die Bedingungen werden vertraglich geregelt.
- d) Schneefluchtweiden gemäss Waldweideausscheidung:
Diese Weiden dürfen einzig bei Schneeflucht bestossen werden.

V. Rechte

Art. 13

Alp- und weidenutzungsberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Filisur und des Hofs Solis (Solas Davains), sowie Bewirtschafter der Nachbargemeinden mit einem erheblichen Teil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Gemeinde Filisur.

Nutzungsrecht

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Weideflächen.

Die Alpen, das Weidegebiet sowie andere landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemeinde Filisur werden einer Trägerschaft zur Bewirtschaftung überlassen, oder können von der Gemeinde anderweitig verpachtet werden.

Pacht

Das Nutzungsrecht für die Alpen sowie Frühlings- und Herbstweiden wird in folgender Reihenfolge ausgeübt:

1. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Alpgenossenschaften, sofern sie die Alpen in erster Linie mit dem Vieh ihrer Mitglieder bestossen, die:
 - a) ausschliesslich Sitz in der Gemeinde oder Nachbargemeinde haben,
 - b) deren Mehrheit Sitz in der Gemeinde hat,
 - c) Sitz im Kanton Graubünden haben.

Die Trägerschaft muss ihren Sitz in der Gemeinde Filisur haben.

2. Landwirte, welche die Alpen und Weiden zur Sömmerung ihrer Tiere verwenden
 - a) mit Wohnsitz in der Gemeinde Filisur,
 - b) mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

Der Departementsvorsteher nimmt mit beratender Stimme Einsitz in den Vorstand der Trägerschaft.

Bei ungenügender oder falscher Nutzung können Alpen von der Gemeinde anderweitig verpachtet werden.

Als Massstab für eine optimale Nutzung gilt der aktuelle, vom Kanton verfügte Normalbesatz. Die Alpen sind so zu nutzen, dass die maximalen Sömmungsbeiträge erreicht werden.

Eine Anpassung des Normalbesatzes hat die Gemeinde von sich aus oder auf Ersuchen des Pächters beim Kanton zu beantragen.

Art. 14

Auf den Alpen ist der anfallende Dünger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auszubringen.

Düngung

Art. 15

Die Räumung und Pflege der Weiden erfolgt in erster Linie mittels Gemeinwerk durch die Pächter. Die Organisation obliegt dem Pächter.

Gemeinwerk

Pro gesömmerte Grossvieheinheit (GVE) müssen mindestens drei Stunden Arbeit pro Jahr geleistet werden. Die GVE bemessen sich nach der landwirtschaftlichen Begriffsbestimmung des Bundes.

Für dieses obligatorische Gemeinwerk wird keine Entschädigung bezahlt. Die Pächter haben dem Departementsvorsteher jährlich mit der Alp-Abrechnung über die erfolgten Arbeitsstunden einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Nicht geleistetes Gemeinwerk kann durch die Gemeinde auf Kosten des Pächters erledigt werden.

Art. 16

Für Tiere die mehr als drei Tage auf Voralpen und Alpen getrieben werden, ist die volle Weidetaxe zu entrichten.

Taxpflicht

Art. 17

Der Unterhalt der Alphütten, Ställe und festen Einrichtungen gemäss Inventar obliegt der Gemeinde. Die übrigen Einrichtungen hat der Pächter anzuschaffen und zu unterhalten.

Unterhalt Alphütten und Einrichtungen

Der Unterhalt ist nach Rücksprache mit dem Departementsvorsteher auszuführen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ordnung werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet.

Widerhandlung
und Bussen

Art. 19

Beschwerden gegen Verfügungen des Departementsvorstehers sind an den Gemeindevorstand zu richten.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes sind innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

Art. 20

Diese Ordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Flurordnung der Gemeinde Filisur vom 31. Oktober 1948.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Mai 2011

Der Gemeindepräsident:


.....
Felix Schutz



Der Aktuar:


.....
Remo Cereghetti